

24. Bezieht sich die Vorschrift in §. 14 des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 133) auch auf Versendung von ungestempelten Spielkarten nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches?

III. Straffenat. Ur. v. 25. September 1884 g. S. Rep. 1717/84.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Nach den getroffenen Feststellungen hat Angeklagter, welcher in

Leipzig unter der Firma C. & B. Nachfolger die Fabrication von Spielkarten betreibt, an den Restaurateur W. in Snowrazlaw auf dessen vorgängige käufliche Bestellung 6 Duzend in seiner Fabrik angefertigte Spiele Karten übersendet, unter denen sich 11 Spiele befunden haben, welche mit dem durch das Reichsgesetz, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 geordneten Stempel nicht versehen gewesen sind. Unter eingehender Beweismündigung wird als erwiesen bezeichnet, daß Angeklagter von dem Vorhandensein der 11 ungestempelten Spiele in den übersendeten Karten zwar nichts gewußt hat, daß aber die Thatsache, daß sich jene unter diesen befunden haben und mit ihnen an W. versendet worden sind, in einem von dem Angeklagten als Fahrlässigkeit zu vertretenden Verhalten desselben ihren Grund gehabt hat. In dieser auf Fahrlässigkeit beruhenden Versendung ungestempelter Spielkarten hat die Vorinstanz den Thatbestand des in §. 14 des Reichsges. vom 3. Juli 1878 bezeichneten Vergehens gefunden und demgemäß den Angeklagten mit der in §. 13 des Gesetzes festgesetzten Strafe von *M* 1500 belegt. Das Instanzgericht erachtet, abweichend von der Auslegung, welche der §. 17 des preußischen Gesetzes, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, vom 23. Dezember 1867. (G. S. S. 1921) in dem in

Oppenhoff, Rechtsprechung des Königl. preußischen Obertribunals in Berlin Bd. 12 S. 660

veröffentlichten Erkenntnisse des genannten Gerichtshofes gefunden hat, den Thatbestand dieses Vergehens dadurch nicht für ausgeschlossen, daß die Versendung der ungestempelten Karten nach einem innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Orte erfolgt ist. Es erkennt an, daß dem §. 14 des Reichsges. vom 3. Juli 1878 der §. 17 des angezogenen preußischen Gesetzes zu Grunde liege; es hält aber eine Unterscheidung zwischen Versendung innerhalb des Deutschen Reichs und Versendung in das Ausland für unstatthaft, einmal, weil das Gesetz ganz allgemein die Versendung ungestempelter Karten, ohne zwischen Versendung in das Inland und in das Ausland zu unterscheiden, erwähne, und sodann, weil der Zweck des Gesetzes, Schutz des fiskalischen Interesses, nur zu leicht vereitelt werden könnte, wenn man dem Fabrikanten die Versendung ungestempelter Karten verstatten wollte; es müsse vielmehr, damit die Benutzung ungestempelter Karten verhindert werde, daran festgehalten werden, daß die Entrichtung der Stempelabgabe erfolge,

bevor mit der Versendung der Karten begonnen werde, wovon nur der Fall der Versendung derselben in das Ausland eine Ausnahme mache.

Diese Auffassung der Vorinstanz findet ihre unmittelbare Widerlegung in dem Wortlaute der Vorschrift in §. 14 des Gesetzes in Verbindung mit den einschlagenden Bestimmungen des darin angezogenen Regulativs; (vgl. Anlage A der vom Bundesrate unter dem 6. Juli 1878 erlassenen Vorschriften zu Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878, G.- u. B. Bl. für das Königreich Sachsen vom Jahre 1878 S. 176 flg.).

Der §. 14 des Gesetzes bezeichnet nicht schlechthin die Versendung ungestempelter Spielkarten als strafbar, sondern er bedroht diejenigen mit der in §. 13 verordneten Geldstrafe, welcher gegen die Vorschriften des nach §. 6 a. a. O. zu erlassenden Regulativs ungestempelte Spielkarten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet. Darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Versendung unter Mitwirkung der Steuerbehörde geschehen darf, und worin diese Mitwirkung besteht, sind die maßgebenden Bestimmungen in dem angezogenen Regulative, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken, enthalten. Gesetz und Regulativ gehen nun davon aus, daß ein Verkehr mit ungestempelten Spielkarten in dem innerhalb der Zollgrenzen liegenden Gebiete des Deutschen Reiches überhaupt nicht stattfinden darf. Demgemäß schreibt das Regulativ, nachdem es in §. 5 Bestimmungen über die Aufbewahrung der angefertigten ungestempelten Spielkarten seitens des Fabrikanten getroffen, in §. 6 vor, daß die zum Absatze im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele der Steuerbehörde behufs der Stempelung vorzuführen (Abs. 1), Versendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete aber überhaupt unstatthaft seien (Abs. 2). Eine Ausnahme hiervon findet nach Abs. 2 §. 6 nur insoweit statt, als die Versendung innerhalb des Bundesgebietes zum Zwecke der Aufnahme der Karten in die auf Grund von §. 26 Nr. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager, d. i. in diejenigen Lager erfolgt, deren Haltung in den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebietes unter gewissen Bedingungen gestattet werden soll. Für die nach Gesetz und Regulativ allein statthafte Versendung ungestempelter Spielkarten nach Orten außerhalb des Bundesgebietes, sowie nach den zwar im Bundesgebiet, aber im Zollausland liegenden Ausfuhrslagern dagegen, aber auch nur für diese Versendung schreibt §. 7 des Regulativs die Mitwirkung der Steuerbehörde vor. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete

(bezw. in die Ausfuhrlager) bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden, unter deren Aufsicht zu verpacken, und ist für deren Versand sodann weitere zollamtliche Behandlung vorgeschrieben.

Von einer Mitwirkung der Steuerbehörde bei der Versendung kann hiernach nur insoweit die Rede sein, als dieselbe nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches oder nach den Ausfuhrlagern geschieht. Jrgend eine Mitwirkung derselben bei dem Versande ungestempelter Karten im Zolllande dagegen ist im Regulative nicht angeordnet und konnte nicht angeordnet werden, da dieser Versand nach dem Regulative überhaupt verboten ist. — Schon der Wortlaut der Thatbestandsnormierung in §. 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 (verbis: „gegen die Vorschriften des — Regulatives — ohne Mitwirkung der Steuerbehörde“) weist daher mit Notwendigkeit darauf hin, daß von der Anwendung dieser Strafbestimmung nur die Rede sein kann, wenn und soweit nach dem Regulative eine solche Mitwirkung einzutreten hat, und letzteres trifft nur in dem hier nicht vorliegenden Falle der Ausfuhr in das Ausland oder in die Ausfuhrlager zu.

Die Unanwendbarkeit der Strafbestimmung in §. 14 auf den Fall der Versendung ungestempelter Spielkarten nach einem im Bundesgebiete innerhalb der Zollgrenzen gelegenen Orte wird aber auch durch die Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 und speziell des §. 14 desselben bestätigt. Dieses Gesetz beruht, von einzelnen hier nicht in Betracht kommenden Abweichungen abgesehen, allenthalben auf dem Königlich preussischen Gesetze, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, vom 23. Dezember 1867. Speziell die in §§. 10—17 enthaltenen, aus dem Entwurfe vom Reichstage ohne jede Debatte angenommenen Strafbestimmungen werden in den Motiven zu dem Entwurfe des Reichsgesetzes,

vgl. Drucksachen des Reichstages vom Jahre 1878 Bd. 1 Nr. 7 S. 12,

als „mit einigen nicht erheblichen Änderungen dem preussischen Gesetze vom 23. Dezember entnommen“ bezeichnet. Die Vorschrift in §. 17 des letzteren Gesetzes bedroht mit der gleichen Strafe, welche §. 14 des Reichsgesetzes festsetzt, denjenigen, welcher gegen die Vorschriften in dem von dem Finanzminister zu erlassenden Regulativ ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet; und das hierin erwähnte, unter dem 19. Juni 1868 erlassene Regulativ,“

vgl. Preuß. Centralbl. der Abgaben- u. Verwaltung, Jahrg. 1868 S. 326,

enthält gleichfalls Vorschriften über die Mitwirkung der Steuerbehörde beim Versand ungestempelter Spielarten nur für den Fall der Versendung in das Ausland (Nr. 6), während aus Nr. 5 dieses Regulatives erhellt, daß eine Versendung ungestempelter Spielarten im Inlande überhaupt als unzulässig erachtet worden ist. Das preussische Gesetz vom 23. Dezember 1867 aber reproduziert, wie sich aus dessen Entstehungsgeschichte,

vgl. Nr. 12, Nr. 60 und Nr. 88 der Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1867/68 Bd. 4 S. 18. S. 159. S. 228 und die Verhandlungen dieses Hauses selbst, stenographische Berichte Bd. 1 S. 481 flg.,

ergiebt, in den hier fraglichen Bestimmungen lediglich die Vorschriften der preussischen Verordnung, betreffend die Freiegebung der Fabrication und des Verkaufes von Spielarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe, vom 16. Juni 1838 (G.S. S. 370 flg.); und in dieser Verordnung lautet die, dem §. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 entsprechende und zu Grunde liegende, Bestimmung in §. 27 dahin, daß mit der in §. 25 verordneten Geldstrafe (von 500 Thln.) derjenige belegt werden soll, welcher „ungestempelte Karten wider die Vorschrift des §. 13 ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet“; §. 13 der Verordnung aber betrifft ausdrücklich nur „die zur Versendung ins Ausland bestimmten Karten“ und ordnet für diese Versendung die steueramtliche Mitwirkung an.

Nach alledem hat die Vorinstanz mit der Vorschrift in §. 14 des Reichsgesetzes eine Strafbestimmung zur Anwendung gebracht, welche auf den hier festgestellten Thatbestand nicht anwendbar ist. Aus der Nichtanwendbarkeit des §. 14 auf den Fall der Versendung ungestempelter Spielarten innerhalb des Zollinlandes folgt aber keineswegs, wie dies anscheinend die Vorinstanz thut, daß eine solche Versendung gestattet oder straflos sei. Vielmehr ist das Gesetz offenbar davon ausgegangen, daß einem Zuwiderhandeln gegen das in §. 6 Abs. 2 des Regulatives ausdrücklich ausgesprochene Verbot der Versendung ungestempelter Spielarten nach Orten des Bundesgebietes (mit Ausschluß der Versendung behufs Aufnahme in die mehrgenannten Ausfuhrlager) in ausreichender Weise durch die allgemeinen Strafbestimmungen des Gesetzes entgegen-

getreten werde, welche einerseits Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in dem Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, mit der in §. 16 verordneten Ordnungsstrafe bedrohen, andererseits in §§. 10. 12 den unter den dort bezeichneten Voraussetzungen geschehenden inländischen Vertrieb ungestempelter Spielkarten unter die in diesen Bestimmungen enthaltene schwerere Strafandrohung stellen.

Von der seitens der Revision an erster Stelle beantragten Freisprechung kann daher keine Rede sein. Vielmehr wird bei anderweiter Verhandlung der Sache die Frage nach der Anwendbarkeit der zuletzt gedachten Strafbestimmungen zu prüfen sein, in welcher Beziehung nur noch bemerkt werden mag, daß zu dem in §. 10 gedachten „Veräußern“ nicht bloß der Abschluß, sondern auch die Erfüllung der Veräußerungsverträge gehört, und daher auch die Erfüllung eines abgeschlossenen Veräußerungsvertrages durch Zusendung ungestempelter Spielkarten beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Strafbestimmung unter diese fallen wird.